

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/2c3468c9-07a8-3e26-9df7-a48668165746

Bibliografie

Titel Technische Regeln Druckgase - Allgemeines Aufbau und Anwendung der TRG (TRG 001)

Amtliche Abkürzung TRG 001

Normtyp Technische Regel

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. keine FN

## Abschnitt 4 TRG 001 - Änderung oder Ergänzung einer TRG (1)

- **4.1** Anregungen zur Änderung oder Ergänzung einer TRG, die begründet und belegt sein müssen, sind an den DBA zu richten. Die dazu erforderlichen Unterlagen sind in vierfacher Ausfertigung einzureichen.
- **4.2** Soll im Rahmen der TRG ein Druckgas neu aufgenommen werden, so müssen aus den Unterlagen. die dem DBA übergeben werden, alle erforderlichen Angaben hervorgehen. Die Angaben sind zu belegen durch:

## Literaturangaben,

Ergebnisse eigener Messungen,

Gutachten, insbesondere der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) in Berlin und der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) in Braunschweig.

**4.3** Sind für Gutachten nach Nummer praktische Versuche erforderlich, so dürfen die hierzu benötigten Gasmengen gefüllt und befördert werden, wenn eine Ausnahme nach § 6 Abs. 1 DruckbehV vorliegt.

## Fußnoten

(1) Red. Anm.: Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

